

## **BEITRAGSORDNUNG**

des Vereins „Netzwerk Familie und Wirtschaft e.V.“  
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. November 2008

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines Netzwerk Familie und Wirtschaft e.V. zahlen entsprechend § 10 der Satzung des Vereines einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.
2. Fördermitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber selbst fest.

### **§ 2 Verwendungen**

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

### **§ 3 Betragshöhe**

1. Der Beitrag richtet sich nach der Zahl der Mitarbeiter des Mitgliedsbetriebes und beträgt jährliche:  
bis 50 Mitarbeiter = 50 Euro;  
51 – 100 Mitarbeiter = 100 Euro  
101 – 150 Mitarbeiter = 150 Euro  
151 – 200 Mitarbeiter = 200 Euro  
201 – 250 Mitarbeiter = 250 Euro  
ab 250 Mitarbeiter = 300 Euro.
2. Alle Einzahlungen werden einmal jährlich mit einer Spendenquittung bestätigt.

### **§ 4 Zahlungsmodus**

1. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Beitragszahlung soll per Überweisung auf das Konto des Vereins geschehen. Dabei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

## **§ 5 Ermäßigungen**

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.

## **§ 6 Leistungsstörungen**

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
2. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten verlangen.
3. In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.